

## Informationen und Erläuterungen zum Bescheid über Grundbesitzabgaben 2009

### **I. Das neue Gesicht des Grundbesitzabgabenbescheides**

Sicherlich ist Ihnen bereits aufgefallen, dass der Grundbesitzabgabenbescheid 2009 ein neues Gesicht bekommen hat. Hintergrund für diese Änderung ist die Umstellung des Rechnungswesens der Stadt auf die doppelte Buchführung, mit der gleichzeitig ein neues Veranlagungsverfahren eingeführt wurde. Damit hat sich auch das über Jahrzehnte vertraute Aussehen des Grundbesitzabgabenbescheides geändert.

Um sich mit dem neuen Bescheidaufbau vertraut zu machen, sollten Sie sich für die Durchsicht und Prüfung des Bescheides in diesem Jahr ein wenig mehr Zeit lassen!

#### **Das ist neu!**

Anstelle des *Kassenzeichens* gibt es jetzt die *Belegnummer*.

Das bislang für die Zuordnung der Bescheide; insbesondere für den Zahlungsverkehr, maßgebliche Kassenzeichen ist durch die Belegnummer ersetzt worden. Im Regelfall wird für jedes Grundstück eine Belegnummer vergeben. Hat der Zahlungspflichtige mehrere Grundstücke, so sind diese gegebenenfalls unter einer Belegnummer zusammengefasst.

### **II. Allgemeines zum Grundbesitzabgabenbescheid**

1. Soweit Sie der Stadtkasse Bad Münstereifel eine Einzugsermächtigung erteilt haben, finden Sie unter der Auflistung „Fälligkeiten“ einen entsprechenden Hinweis.
2. Nicht alle zwischenzeitlich eingetretenen Änderung (z.B. Mülltonnentausch) konnten auf dem Bescheid bereits berücksichtigt werden; insbesondere dann nicht, wenn sie kurz vor dem Erlass der Bescheide erfolgt sind. In diesem Fall erhalten Sie umgehend einen Berichtigungsbescheid.
3. Auf die Rechtsmittelbelehrung des Grundbesitzabgabenbescheides wird besonders hingewiesen, da
  - a) die Frist von 1 Monat zur Erhebung der Klage eingehalten werden muss,
  - b) die Klage die Zahlungsverpflichtung nicht aufhebt, es sei denn, die Aussetzung der Vollziehung wurde zugelassen oder eine Stundung ausgesprochen.

Halten Sie den Grundbesitzabgabenbescheid für fehlerhaft oder aus sonstigen Gründen für rechtswidrig, empfiehlt die Verwaltung, sich vor Erhebung einer Klage und den damit ggf. verbundenen Kosten zunächst mit den verantwortlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern (siehe Ziffer 5) in Verbindung zu setzen, um so aus Ihrer Sicht bestehende Unstimmigkeiten möglichst noch im Vorfeld auszuräumen. Wegen der Klagefrist von einem Monat müsste dies allerdings unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides geschehen.

### III. Abgabenarten

#### 1. Grundsteuer A und B

Berechnungsgrundlage ist der vom Finanzamt Euskirchen festgesetzte Steuermessbetrag, der mit dem städtischen Hebesatz vervielfacht wird.

Hebesatz Grundsteuer A = 265 %

Hebesatz Grundsteuer B = 391 %

#### 2. Abfallentsorgung

Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus

- einer von der Größe der Restmüllbehälter abhängigen Entsorgungsgebühr
- einem je Benutzungseinheit (z.B. Haushalt) zu zahlenden einheitlichen Grundpreis und gegebenenfalls
- einer Zusatzgebühr für die Biotonne.

##### o Höhe der Restmüllbehältergebühr

Gemäß § 4 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der derzeit geltenden Fassung werden folgende **Jahresgebühren für die Restmüllbehälter** erhoben:

Behältergröße	eigenes Gefäß	gemietete Gefäß
60 l-Behälter	106,94 €	111,04 €
80 l-Behälter	142,58 €	146,68 €
120 l-Behälter	213,88 €	218,80 €
240 l-Behälter	427,75 €	433,29 €
660 l Abfallcontainer	2.352,62 €	2.393,60 €
1.100 l-Abfallcontainer	3.921,04 €	3.972,27 €

##### o Einheitlicher Grundpreis

Gemäß § 2 der Gebührensatzung wird für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Benutzungseinheit ein einheitlicher Grundpreis erhoben.

Benutzungseinheit ist

- jeder Haushalt
- jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen, wie Läden, Handwerksbetrieben, Geschäftsräumen, Praxen und dergleichen.

Die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreiten Eigenkompostierer erhalten gemäß § 3 der Gebührensatzung einen Gebührennachlass in Höhe von 41,42 €, der auf den Grundpreis angerechnet wird.

Entsprechend der Gebührensatzung beträgt der

- volle Grundpreis jährlich 72,66 €
- der reduzierte Grundpreis bei Eigenkompostierung jährlich 31,24 €

o **Zusatzgebühr für die Biotonne**

Mit dem einheitlichen Grundpreis von 72,66 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 42,20 €.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

a)	für eine Biotonne mit einem Inhalt von	80 Ltr.	28,14 €
b)	für eine Biotonne mit einem Inhalt von	120 Ltr.	42,20 €
c)	für eine Biotonne mit einem Inhalt von	240 Ltr.	84,41 €

### 3. **Gebühren für Straßenreinigung und Winterwartung**

Aufgrund der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Gebühr je m Frontlänge aller Grundstücksseiten, die an die das Grundstück erschließenden Straßen angrenzen oder diesen zugewandt sind bei

- o einer von der Stadt durchgeführten einmaligen wöchentlichen Reinigung (Sommerreinigung) unabhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße 2,41 €
- o einer von der Stadt durchgeführten zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Sommerreinigung) unabhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße 4,82 €
- o Winterwartung von Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung 0,76 €
- o Winterwartung von Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung 0,77 €
- o Winterwartung von Anliegerstraßen 0,78 €
- o Winterwartung von Fußgängergeschäftsstraßen 0,80 €

### 4. **Hundesteuer**

Die Hundesteuer beträgt gemäß Hundesteuersatzung in der derzeit gültigen Fassung für den Fall, dass

- o ein Hund gehalten wird 62,-- €
- o zwei Hunde gehalten werden 75,-- € je Hund
- o drei oder mehr Hunde gehalten werden 88,-- € je Hund
- o ein Kampfhund gehalten wird 614,-- € je Hund  
und zwar unabhängig von der Anzahl der darüber hinaus gehaltenen Hunde

### 5. **Informationen und Auskünfte zu den Grundbesitzabgabenbescheiden**

Rückfragen zu den Grundbesitzabgabenbescheiden beantworten die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Bad Münster eifel, Verwaltungsgebäude Marktstraße 15, Zimmer 126, Tel.: 505-204 (Herr Schmitz), Zimmer 120, Tel.: 505-206 (Frau Breuer) oder Tel.: 505-205 (Frau Simon).

## **Nehmen Sie bitte am Abbuchungsverfahren teil !**

Sparen Sie sich das zeitaufwändige Ausfüllen von Banküberweisungen und das Nachhalten von Zahlungsterminen, indem Sie am sogenannten Abbuchungsverfahren teilnehmen!

Füllen Sie hierzu einfach die beigefügte Ermächtigung zum Lastschriftinzug aus und senden diese an die vorgegebene Anschrift der Stadt Bad Münstereifel. Dieser Vordruck steht auch auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter [www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de) zur Verfügung.

Entsprechende Vordrucke gibt es auch bei Ihrem Geldinstitut. Alles weitere erledigt die Stadtkasse für Sie.

Alle regelmäßig wiederkehrenden, auch in der Höhe unterschiedlichen Abgabebeträge, werden dann automatisch zu den einzelnen Fälligkeiten von Ihrem Girokonto abgebucht. Die Abbuchung erfolgt pünktlich zum 15. eines Monats, in welchem der Betrag fällig ist. Die jeweilige Belastung geht aus Ihrem Kontoauszug hervor. Im Auszug ist neben dem Betrag das Kassenzeichen, zu dem die Abbuchung erfolgt, ersichtlich. Durch diese übersichtliche und lückenlose Einrichtung wissen Sie genau, wann Sie für welches Kassenzeichen bezahlt haben. Eventuelle Gutschriften oder Erhöhungen werden automatisch berücksichtigt, d.h. die Abbuchung wird dann entsprechend verringert bzw. erhöht.

Wenn Sie die erteilte Abbuchungsvollmacht widerrufen wollen, genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an die Stadt Bad Münstereifel. Außerdem können Sie der Abbuchung innerhalb von 6 Wochen nach Belastung des Kontos bei Ihrem Geldinstitut widersprechen.

Soweit Sie Fragen zum Abbuchungsverfahren (Lastschriftinzugsverfahren) haben, wenden Sie sich bitte an die Stadt Bad Münstereifel, Frau Simon (Tel.: 02253/505-205).